

Ltg.-824/J-2/1-2001

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 - Novelle 2001.

B e r i c h t
des
SOZIAL-AUSSCHUSSES

Der Sozial-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 27. September 2001 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 - Novelle 2001 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky und Vladyka geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Ziffer 5 („Vornahme der anonymen Geburt ...):

Der Motivenbericht hat Anlaß zur Befürchtung gegeben, daß den 21 aö Krankenanstalten in NÖ mit Geburtshilfeabteilung ein aufwendiges Verwaltungsverfahren bevorsteht. Die NÖ Landesregierung ist angewiesen, das Formalverfahren auf das absolut Notwendige einzuschränken, zumal durch die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes ohnedies bereits die Voraussetzungen zur optimalen und kooperativen Vornahme von Geburtshilfe in psychischen/psychosozialen Notlagen der anonym Gebärenden geschaffen sind.

Die Voraussetzungen für den ökonomischen Vollzug der Eignungsfeststellung sind laut Bericht der beiden involvierten Fachabteilungen GS4 und GS6 gegeben.

Zu Ziffer 9 (Mutterberatung – praktische Ärzte):

Dem Motivenbericht fehlt es an der Klarheit, welchen Zweck der Entfall des Wortes „niedergelassene“ insgesamt hat. Es sollen für die Tätigkeit in der Mutterberatung alle

Allgemeinmediziner (praktischen Ärzte) herangezogen werden können. Dabei spielt die Frage einer Ordination(sberechtigung) im selben Ort keine Rolle mehr. Wesentlich ist die Zuerkennung der fachlichen Eignung für alle zum praktischen Arzt ausgebildete Personen für die medizinischen Belange der Mutterberatung durch das Gesetz.

Zu Ziffer 20 (Meldungen über Kindeswohlgefährdung):

Um systemisch einheitlich zu bleiben soll bei der Aufzählung der mit der Meldepflicht/-berechtigung erfassten Berufsgruppen der Hinweis auf die Rechtsgrundlagen durchgehend erfolgen. Der in der Regierungsvorlage verwendete Begriff „auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen“ bezieht sich auf die Ärzte. Daher wird die einschlägige Fundstelle des Ärztegesetzes aufgenommen und die Passage insgesamt den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend gestaltet.

Zu Ziffer 21 (Automationsunterstützte Datenverwendung):

Der Ausschuss folgt einer dringenden Empfehlung des Bundeskanzleramtes, Datenschutzrat, mit der informell die legistische Trennung des in der Regierungsvorlage vorgesehenen §55a in zwei Bestimmungen angeregt wird. Die Frage des Zugriffs auf die Datenbank der Gefährdungsmeldungen muss mit mehr Sensibilität gesehen werden als die Datenbank für die allgemeine Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden. Zwei getrennte Bestimmungen unterstreichen die Notwendigkeit für getrennte Datenbanken.

Darüber hinaus fehlt der Ermächtigung zur Errichtung eines zentralen Registers für die Gefährdungsmeldungen die Aussage über die Auftraggeber. Aus diesem Grund wird der Text der Regierungsvorlage um diese Aussage erweitert.

Die angeregte Trennung der Datenverwendungsermächtigung führt hinsichtlich der Routineaufgaben der Jugendwohlfahrtsbehörden zu § 55b, mit dem die Absätze 3 bis 7 des § 55a der Regierungsvorlage erfasst und angepasst werden. Auch hier war der Hinweis auf die Auftragsgeber zu ergänzen.

Der Vorteil einer detaillierten Darstellung der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendabteilungen/Jugendämter aus dem Blickwinkel elektronische Datenverarbeitung liegt in Hinkunft bei einer vereinfachten Datenregisteranmeldung. Wenn eine Behörde auf die materiellrechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit verweisen kann, braucht man nicht langwierig auf die einzelnen bundesrechtlichen Bestimmungen eingehen, die hier vor allem zur Anwendung

gelangen (ABGB, UVG, AußStrG, JWG). Dieses Vorhaben wurde informell vom Datenschutzrat ausdrücklich gut geheißen.

Zu den Ziffern 21a und 22a (Euro-Umstellung des Strafrahmens):

Die Währungsumstellung erfordert die Glättung der bisherigen Schillingbeträge.

Die Zusammenführung der beiden Regierungsvorlagen bedingt auch die Inkrafttretungsklausel mit 1.1.2002 (Artikel II), da die Währungsumstellung mit diesem Datum in Kraft tritt.

HINTNER
Berichterstatter

VLADYKA
Obmann